



## Wann ist man im Steuerrecht erwerbsunfähig?

Alle Informationen!

### Einige steuerliche Begünstigungen stellen auf das Vorliegen von Erwerbsunfähigkeit ab

Insbesondere in Zusammenhang mit der Beendigung der unternehmerischen Tätigkeit kann der Begriff der Erwerbsunfähigkeit eine wichtige Rolle spielen.

Bei folgenden steuerlichen Begünstigungen ist das Vorliegen von Erwerbsunfähigkeit eine mögliche Tatbestandsvoraussetzung, um zu Steuererleichterungen zu gelangen:

- Halber Einkommensteuerersatz bei Betriebsveräußerung bzw. Betriebsaufgabe
- Steuerliche Begünstigung des Wohngebäudes bei der Betriebsaufgabe
- Freibetrag (nach dem Grunderwerbsteuergesetz) für Betriebsübertragungen mit Grundstücken

Hinsichtlich der näheren Details dieser Begünstigungen darf auf die Broschüre „Betriebsverkauf und Betriebsaufgabe“ und auf unsere Infoblätter „Erbschafts- und Schenkungssteuer/Grunderwerbsteuer - Freibetrag für die Übertragung von Betriebsvermögen, „Schenkungsmitteilungsgesetz 2008“ sowie „Grunderwerbsteuer“ unter <http://www.wko.at/Steuern> verwiesen werden.

### Wann ist man im Sinne dieser steuerlichen Begünstigungsbestimmungen nun erwerbsunfähig?

Erwerbsunfähigkeit ist dann gegeben, wenn der Steuerpflichtige wegen körperlicher oder geistiger Behinderung in einem Ausmaß erwerbsunfähig ist, dass er nicht in der Lage ist, seinen Betrieb fortzuführen oder die mit seiner Stellung als Mitunternehmer verbundenen Aufgaben oder Verpflichtungen zu erfüllen. Das Vorliegen dieser Voraussetzung ist auf Grundlage eines vom Steuerpflichtigen beizubringenden medizinischen Gutachtens eines allgemein beeideten gerichtlich zertifizierten Sachverständigen zu beurteilen, es sei denn, es liegt eine medizinische Beurteilung durch den für den Steuerpflichtigen zuständigen Sozialversicherungsträger vor.

Es wird daher in diesen gesetzlichen Bestimmungen auf die „betriebsbezogene Erwerbsunfähigkeit“ abgestellt. Diese hängt somit davon ab, dass der Betriebsinhaber aufgrund seines Gesundheitszustandes nicht mehr in der Lage ist, seine bisherige konkrete Tätigkeit auszuüben. Jedenfalls liegt die Erwerbsunfähigkeit dann vor, wenn der Steuerpflichtige keine Erwerbstätigkeit mehr ausüben kann oder dem Steuerpflichtigen eine befristete oder unbefristete Erwerbsunfähigkeitspension zuerkannt wird.

Nähere Ausführungen bezüglich des Nachweises der Erwerbsunfähigkeit gegenüber der Finanzverwaltung und weitere zusätzliche Informationen zur Erwerbsunfähigkeit finden Sie im Infoblatt „Erwerbsunfähigkeit im Steuerrecht“ auf <http://www.wko.at/Steuern>.